



Schulordnung

Um einen reibungslosen Ablauf des Schulbetriebes zu gewährleisten, sind Ordnung, Einordnung, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft unabdingbare Voraussetzungen. Gerade an einer Meisterschule, an der zukünftige betriebliche Ausbilder und Erzieher ausgebildet werden, muss ein besonders hohes Maß an Verantwortungsbewusstem Verhalten gefordert werden.

1. Schulbesuch

Der Fortbildungserfolg an den Meisterschulen am Ostbahnhof ist nur durch eine **vollständige Teilnahme** an den Unterrichtsveranstaltungen gewährleistet. Der Unterricht und die sonstigen schulischen Veranstaltungen sind deshalb regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Kann der Unterricht aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) nicht besucht werden, ist die Schule umgehend zu verständigen. Bei länger dauernden Krankheiten ist der Schule in der Regel eine **ärztliche Bescheinigung** vorzulegen. Die Schulleitung bestimmt in einem gesonderten Verfahren, innerhalb welcher Zeit die Vorlage der Atteste zu erfolgen hat. Dies gilt insbesondere für solche Studierende, die Förderungsmittel durch das Arbeitsamt oder andere Stellen erhalten. Beurlaubungen vom Unterricht sind vorher **schriftlich** bei der Schulleitung zu beantragen. Eine Befreiung von Pflichtfächern kann nur bei Semesterbeginn auf schriftlichen Antrag von der Schulleitung ausgesprochen werden. Ein Kostenerlass ist in diesem Falle nicht möglich.

2. Probezeit (vgl. § 7 der Fachschulordnung)

Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. Als Probezeit gilt das erste Schulhalbjahr. War ein Schüler aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, dass er das Bildungsziel der Meisterschule erreicht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen; die Bestimmungen über den Notenausgleich (§24 der FSchO) gelten entsprechend.

Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen. Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Lehrerkonferenz.

Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. Auf Antrag erhält der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.





3. Unfallversicherung

Alle Studierenden sind bei der Unfallkasse München versichert. Die Versicherungsbedingungen können im Sekretariat eingesehen werden. Alle Unfälle sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.

4. Behandlung von Schuleigentum

Jeder Studierende muss sich für die Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgrundstückes sowie für die Schonung der Einrichtungsgegenstände mit verantwortlich fühlen.

Schuldhaftes Verunreinigen und Beschädigen ziehen die Verpflichtung zum Schadensersatz nach sich. Schäden sind im Sekretariat sofort zu melden. Eine unbefugte Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen ist nicht gestattet.

5. Selbstverwaltung der Studierenden

Die Selbstverwaltung der Studierenden hat im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ein Recht, in Angelegenheiten des Schulbetriebs mitzuwirken.

6. Verstoß gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht

Im Falle eines Verstoßes gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Schülerinnen und Schülern durch Beschäftigte der Landeshauptstadt München besteht die Möglichkeit, sich an die „Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung“ im Personal- u. Organisationsreferat, P 1 (Tel. 233-92216) zu wenden, die allen Betroffenen beratend zur Seite steht und für die weitere Bearbeitung im Einzelfall sowie für die Ergreifung der angemessenen arbeits- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen zuständig ist.

Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte können sich gegebenenfalls auch vertraulich wegen einer Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes von Schülerinnen und Schülern an folgende Ansprechpersonen wenden:

- die Mädchen- /den Jungenbeauftragten,
- die/den Verbindungslehrer/in,
- die/den Schulpsychologin/en
- die/den Schulsozialarbeiter/in.
- die zentrale Koordinatorin für Mädchenförderung (Tel. 233 – 20856) / den zentralen Jungenbeauftragten
- oder jede weitere Person ihres Vertrauens.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich von der Zentralen Beschwerdestelle im Personal- und Organisationsreferat, Abt. P1, und/oder von der Gleichstellungsstelle im Rathaus (Tel.: 233-92465 oder –92466 oder -92467) beraten zu lassen